

Technische Universität Dresden
Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften
Fachrichtung Chemie und Lebensmittelchemie

Satzung Vom 25.07.2015 zur Änderung der Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker Vom 03.12.2002 (veröffentlicht in den Amtlichen Bekanntmachungen der TUD Nr. 02/2003)

Auf Grund von § 34 Abs. 1 i. V. m. § 39 Abs. 1 Satz 3 des Gesetzes über die Freiheit der Hochschulen im Freistaat Sachsen (Sächsisches Hochschulfreiheitsgesetz – SächsHSFG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Januar 2013 (SächsGVBl. S. 3), das zuletzt durch Artikel 11 des Gesetzes vom 29. April 2015 (SächsGVBl. S. 349, 354) geändert worden ist, erlässt die Technische Universität Dresden die nachfolgende Änderungssatzung.

Artikel 1 Änderung der Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker

Die Ordnung der Verleihung des Diplomgrades auf Grund der bestandenen Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker vom 03.12.2002 wird wie folgt geändert:

1. § 1 Akademischer Grad erhält folgende neue Fassung: "Absolventen der Technischen Universität Dresden, die erfolgreich die Prüfungen des Zweiten Prüfungsabschnitts der Staatsprüfung für staatlich geprüfte Lebensmittelchemiker abgelegt haben, wird in Anwendung von § 39 Abs. 1 Satz 3 SächsHSFG nach Maßgabe dieser Ordnung der akademische Grad "Diplom-Lebensmittelchemiker" bzw. "Diplom-Lebensmittelchemikerin" (Kurzform: "Dipl.-Leb.Chem.") verliehen."
2. In § 3 Abs. 1 sowie § 4 Abs. 2 entfällt das Wort „stellvertretenden“ ersatzlos.
3. In § 4 Abs. 1 entfällt die Wortgruppe "Diplomlebensmittelchemiker / Diplomlebensmittelchemikerin" ersatzlos.

Artikel 2 Inkrafttreten und Veröffentlichung

1. Die Änderungen treten am Tage nach dem Erlass der Änderungssatzung durch den Fakultätsrat der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften in Kraft und werden in den Amtlichen Bekanntmachungen der Technischen Universität Dresden veröffentlicht.
2. Sie finden Anwendung auf alle ab dem Inkrafttreten auszufertigenden Urkunden.

Ausgefertigt auf Grund des Fakultätsratsbeschlusses der Fakultät Mathematik und Naturwissenschaften vom 17.06.2015 und der Genehmigung des Rektorates vom 14.07.2015.

Dresden, den 25.07.2015

Der Rektor
der Technischen Universität Dresden

Prof. Dr.-Ing. habil. DEng/Auckland Hans Müller-Steinhagen